



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0077961-0010-G16-0093/20

Düsseldorf, den 13.04.2021

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung des Betriebes der Kokerei im Bereich der
Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit
Koksofengas**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 07.04.2021 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebes der Kokerei im Bereich der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas am Standort Duisburg, Gemarkung Mündelheim/Huckingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag
gezeichnet
Brigitte Thiel





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200
47259 Duisburg**

Datum: 07. April 2021

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:

53.03-0077961-0010-G16-
0093/20

bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel

Zimmer: 036

Telefon:

0211 475-9161

Telefax:

0211 475-2790

brigitte.thiel@

brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Kokerei im Bereich der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas

Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 11.11.2020 (hier eingegangen am 26.11.2020)

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (2 Seiten)
 3. Hinweise (3 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.03-0077961-0010-G16-0093/20

I.

Tenor

1.

Aufgrund der §§ 16, 6 des BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 1.11, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
47259 Duisburg**

auf ihren Antrag vom 11.11.2020 (hier eingegangen am 26.11.2020)

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

**der Kokerei im Bereich der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die
Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas**

am Standort

**Hüttenwerke Mannesmann GmbH in 47259 Duisburg
Gemarkung Mündelheim/Huckingen, Flur 11, Flurstück 333**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der Kapazität der Kokerei.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Kokerei ändern sich durch die beantragte Maßnahme nicht.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Änderung der Betriebsweise der Unterfeuerung der Koksofenbatterie 2 durch Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas als Sonderfahrweise.

3. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB der Kokerei wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch den dauerhaften Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms vorgelegt und vom Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz geprüft (Genehmigungsbescheid vom 18.09.2018 – Az.: 53.01-100-53.0002 /15/1.11 –). Die Nebenbestimmungen 4.1 – 4.3 des Dezernates 52 wurden in der Anlage 2 zu dem Genehmigungsbescheid vom 18.09.2018 festgeschrieben. Eine Wiederholung der Nebenbestimmungen in diesem Bescheid ist nicht erforderlich.

Durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas werden keine zusätzlichen relevant gefährlichen Stoffe im Bereich der Kokerei eingesetzt, so dass eine Ergänzung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich ist.

7. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 0 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerw-GebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.5.2.3 b sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.299,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die



Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzeichen: 7331200001820381

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Bedingung

Die Genehmigung ergeht unter folgender Bedingung:

1. Die zu erstellende Arbeitsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3A-Zulassung, vor Inbetriebnahme der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas zur Prüfung vorzulegen. Ein entsprechendes Fließbild ist im Sicherheitsbericht zu ergänzen.

Mit der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas darf nur dann begonnen werden, wenn die Bezirksregierung Düsseldorf die Arbeitsanweisung geprüft und der Arbeitsanweisung schriftlich zugestimmt hat.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Eine Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

IV.**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.**Begründung****1. Sachverhalt**

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine Kokerei (Kokerei Huckingen).

Für die Kokerei Huckingen wurde am 13.01.2006 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei – Az.: 56.8851.1.11/4762 – für die Errichtung und Betrieb einer zweiten Koks-ofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen erteilt. Ein Widerspruchsbescheid zur vorgenannten Genehmigung nach § 16 BImSchG wurde am 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11/4782 – erteilt.

Die Beheizung der Batterie 2 mit insgesamt 70 Koksöfen kann grundsätzlich mit Mischgas, d. h. mit Koksofengas angereichertes Gichtgas, und Koksofengas erfolgen. Insgesamt sind bisher bei dieser Batterie je nach Erfordernissen folgende Unterfeuerungsarten möglich:



- 3/3 Mischgas
- 3/3 Koksofengas
- 2/3 Mischgas; 1/3 Koksofengas
- 1/3 Mischgas; 2/3 Koksofengas

Aus unterschiedlichen Gründe, wie z.B. Feuerfest-Reparaturen oder Schäden im Bereich der Regeneratoren, kann es erforderlich sein, einzelne Öfen mit Koksofengas zu beheizen, während die für die gesamte Batterie gewählte Beheizungsart Mischgas ist. Dies stellt eine Sonderfahrweise dar, bei der jedoch alle wesentlichen Sicherheitsmaßnahmen wie im Regelbetrieb aktiv sind.

Der Wechsel der Gasarten sowie der Beheizungsseiten wird mit Hilfe von Verbindungsgestängen und einer Hydraulikanlage gesteuert, daher sind vor Start der Sonderfahrweise manuelle Eingriffe an der Mechanik erforderlich.

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannsmann GmbH hat für dieses Vorhaben am 11.11.2020 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei im Bereich der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas gestellt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist als *„Anlage zur Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler“* der Ordnungsnummer 1.11 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 1.11 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag ist nach Anlage 1, Nr. 1.8.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Kokerei wurde im Jahr 2005 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie (Az.: 56.8851.1.11/4762) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.



Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese erforderliche allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht.

Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.8 Antrag

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 11.11.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei im Bereich der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3A	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen	Störfall-Verordnung, KAS-18

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1



Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Anlagensicherheit, der Arbeitsschutz und das Baurecht beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme Dezernat 53.3A – Überwachung Immissionsschutz

Seitens der Überwachung wurden keine Bedenken vorgetragen.



Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Dezernates 54 keine Bedenken.

Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

- Stadtplanung
- Feuerwehr
- Katastrophen- und Bevölkerungsschutz
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Gesundheitsamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht bei Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 der Anlage 2 und des Hinweises 2.2 der Anlage 3 zu diesem Bescheid keine Bedenken.

Sachverständigengutachten entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW

o Zur Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (Störfall-VO)

Im projektbezogenen Sicherheitsbericht sind unter dem Kapitel IV.1.1.1 „Maßnahmen bei Sonderfahrweise Beheizung einzelner Öfen mit Koks- ofengas“ auch die sicherheitsrelevanten Abschaltungen gelistet. Die Verriegelungs- und Sicherheitsmaßnahmen bleiben auch bei der Sonderfahrweise bestehen, mit Ausnahme der Druck-Max-Überwachung. Um ein Austreten von Koks- ofengas über die Ent- rufungs- klappen zu verhindern, muss der Druck bei der Sonderfahrweise an den einzelnen Koks- ofengas- zuleitungen manuell eingestellt werden. Sollte es zu einem Austritt von Koks- ofengas kommen, würde dies über die installierten CO- Messungen detektiert und die Sicherheitsschaltung greifen und die Batterie in die Si- cherheitslage fahren.



Die Antragstellerin führt aus, dass in einer zu erstellenden Betriebsanweisung die erforderlichen Maßnahmen beschrieben und die Mitarbeiter unterwiesen werden. Des Weiteren sollen in einer zu erstellenden Arbeitsanweisung nach dem 4 Augen Prinzip (Mitarbeiter und Schichtmeister) die Umstellarbeiten und die Demontagen geregelt und in dem Schichtbuch dokumentiert werden. In den Unterlagen wird keine Aussage getroffen, wie oft und wie viele Öfen diese Sonderfahrweise betreffen wird.

Eine Sicherheitsbarriere geht bei der Sonderfahrweise verloren, da eine manuelle Einstellung vorgenommen werden muss. Aus der Beschreibung, leider ist kein aussagekräftiges Fließbild beigefügt, geht hervor, dass umfangreiche Arbeiten für diese Sonderfahrweise notwendig sind. Daher sollte die Arbeitsanweisung eine Struktur aufweisen, die die einzelnen Arbeitsschritte klar gliedert, sich an den Apparateteilen orientiert und den einzelnen Schritt an den Bauteilen abschließt. Die Abnahme sollte durch den Schichtmeister erfolgen. Die einzelnen geänderten Bauteile sind deutlich erkenntlich zu markieren.

Die erstellte Arbeitsanweisung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen. Ein entsprechendes Fließbild ist im Sicherheitsbericht zu ergänzen. Ich verweise hierzu auf die II. Bedingung Nr. 1 dieses Bescheides.

Abschließende Bewertung des LANUV NRW:

Die Unterlagen enthalten im Wesentlichen die nach § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorzulegenden Angaben.

In der zu ändernden Unterfeuerung der Batterie 2 sind gemäß den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der in diesem Sachverständigen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen, die geeignet sind, von dem Betrieb ausgehende ernste Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

o Zum Sicherheitsabstand nach dem Leitfaden KAS-18

Den Unterlagen ist die Stellungnahme des TÜV Nord zur möglichen Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes beigefügt. Hier wird aufgeführt, dass mit dem Gutachten von Mai 2016 der Abstand für den



Bereich der Kokerei mit 100 m bestimmt wurde. Plausibel und nachvollziehbar wird dargelegt, dass dieser sich mit der Sonderfahrweise nicht vergrößern wird.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

Die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte bleiben unberührt von der geplanten Sonderfahrweise der Beheizung. Es gelten auch bei der Unterfeuerung einzelner Öfen mit Koksofengas weiterhin die Grenzwerte für die Mischgasfahrweise im Abgaskamin der Batterie 2.

Somit führen die Änderungsmaßnahmen zu keiner relevanten Änderung der von der Kokerei ausgehenden Luftemissionen.

Betrachtung Geräusche:

Die Unterfeuerung der Batterien ist unabhängig von der Art des verwendeten Brenngases akustisch unauffällig. Relevante Geräuschemissionen entstehen dort nur, wenn die Regeneratoren vor der Umstellung von Brenngas/-luft auf Abgas und umgekehrt mit Stickstoff inertisiert werden (im Rhythmus von ca. 20 min über eine Dauer von jeweils ca. 1 min). Insofern sind auch keine zusätzlichen Geräuschemissionen und -immissionen zu erwarten, wenn einzelne Öfen abweichend von dem Rest der Batterie mit Koksofengas beheizt werden.

Betrachtung Wasserwirtschaft:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die in dem Antrag beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

Änderungen der Abwassereinleitungen werden nicht vorgenommen.

Evtl. schädliche Umwelteinwirkungen durch Abfall sowie Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu erwarten.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.11.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei im



Bereich der Unterfeuerung der Batterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.299,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.11 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.299,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Für Betriebsregelungen

Entsprechend den Angaben der Anzeigenden fallen keine Änderungskosten an. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall ausschließlich Regelungen des Betriebes. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich in diesem Fall aus der Tarifstelle 15a.1.1 d) (Gebührenrahmen 200,- Euro bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die vorgelegten Unterlagen waren vollständig. Da es an bestimmaren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen (Nachtrag) mit ein. Würde die Entscheidung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg **250,00 Euro** betragen.

Da diese Gebühr geringer ist als diejenige, die sich allein aus der Betriebsregelung ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **2.575,00 Euro**.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 2.825,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die



freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **1.977,50 Euro**.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.977,50 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- steigsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	4 h	0,5 h	4,5 h
Gebühr	€	280 €	42 €	322 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst sowie 0,5 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 an dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **322,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingun-



gen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

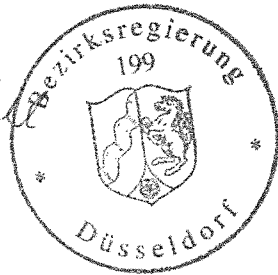
Seite 18 von 18

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

B. Thiel
Brigitte Thiel





**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0077961-0010-G16-0093/20**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 11.11.2020, Az.: TU-A Tü	4 Blatt
2.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Formular 1, Blatt 1, 2 und 3: Antrag nach § 16 BImSchG vom 11.11.2020 ○ Formular 1, Blatt 4, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Stand: 10/2020 ○ Anhang zum Formular 1, Blatt 3, Genehmigungsbestand der Kokerei 	<p>3 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>5 Blatt</p>
3.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Arbeitsschutzmaßnahmen, Stand: 12.10.2020 ○ Stellungnahme des Betriebsrates zu Arbeitsschutzmaßnahmen, Stand: 09.09.2020 ○ Stellungnahme des Störfallbeauftragten, Stand: 06.10.2020 ○ Stellungnahme des Immissionsschutz-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragten zum Immissionsschutz sowie zu Abfall- und Gewässerschutzbelangen Stand: 03.09.2020 ... 	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>
4.	<p>Grundsätzliche Ausführung zu den Formularen 2 – 8</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten ○ Formular 3: Technische Daten 	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>3 Blatt</p>



5.	Beschreibung des Vorhabens	9 Blatt
6.	Arbeitsschutzmaßnahmen, Stand: 12.10.2020	3 Blatt
7.	Projektbezogener Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung für die Änderung der Betriebsweise der Unterfeuerung der Koksofenbatterie 2 durch die Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas im Betriebsbereich der Kokerei HKM, Stand: Oktober 2020	43 Blatt
	○ Tabelle III.2.2.1: Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes, Stand: Oktober 2020	1 Blatt
	○ Tabelle III.3.2.1: Liste der MSR- Überwachungs- und Schutzeinrichtungen, Stand: Oktober 2020	9 Blatt
	○ Tabelle IV.2.1: Sicherheitsbericht für die Kokerei Batterie 2, Stand: Oktober 2020	14 Blatt
	○ Lageplan Koksofenbatterie 2, Maßstab 1:1.000, Stand: 15.07.2020	1 Blatt
	○ Kokerei Koksofenbatterie 2, RI-Fließbild Teil 1, ZNG-248214, Stand: 16.11.2020	1 Blatt
	○ Kokerei Koksofenbatterie 2, RI-Fließbild Teil 2, ZNG-376931, Stand: 16.11.2020	1 Blatt
	○ Stellungnahme des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 30.10.2020 zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 durch die Änderung der Betriebsweise der Unterfeuerung der Koksofenbatterie 2 – Beheizung einzelner Öfen mit Koksofengas – im Betriebsbereich der HKM	4 Blatt
8.	Angaben zur Genehmigung und Überwachung von Emissionen gemäß dem Treibhausgasemissionshanhelsgesetz (TEHG)	1 Blatt



9.	Angaben gemäß § 7 UVPG, Stand: 06.10.2020	6 Blatt
10.	○ Topographische Karte, Maßstab 1:25.000	1 Blatt
	○ Lageplan Koksofenbatterie 2, Maßstab 1:1.000, Stand: 15.07.2020	1 Blatt
	○ Kokerei Koksofenbatterie 2, RI-Fließbild Teil 1, ZNG 248214, Stand: 12.11.2020	1 Blatt
	○ Kokerei Koksofenbatterie 2, RI-Fließbild Teil 2, ZNG 376931, Stand: 12.11.2020	1 Blatt
11.	Stoffflussschemata	
	○ WB 10: Kokerei, Stand: 19.08.2020	1 Blatt
	○ AB 0012: Koksofenanlage, Stand: 25.05.2005	1 Blatt
12.	Sicherheitsdatenblätter	
	○ Koksofengas	9 Blatt
	○ Hochofengas	8 Blatt
13.	MANAGEMENT SYSTEM ZERTIFIKAT	1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0077961-0010-G16-0093/20**

Anlage 2
Seite 1 von 2

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Betrieb der Anlagen muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Zulassungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Stadt Duisburg

Bauordnungsrecht

- 2.1 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz – Abteilung untere Bauaufsicht – ist abschließende Fertigstellung / Umsetzung des Vorhabens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0077961-0010-G16-0093/20**

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Stadt Duisburg

Bauordnungsrecht

- 2.1 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

3. Immissionsschutz

Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere er-



forderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. **Landschafts- und Naturschutz**

4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).



Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Anlage 3

Seite 3 von 3

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“